

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

URFAHR-UMGEBUNG

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 14. Juni 2023

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend die Ermächtigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis, der Gemeinde Haibach im Mühlkreis und der Gemeinde Ottenschlag im Mühlkreis zu bestimmten passrechtlichen Amtshandlungen (Passgesetz-Ermächtigungsverordnung 2023 - Bezirk Urfahr-Umgebung)

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend die Ermächtigung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis, der Gemeinde Haibach im Mühlkreis und der Gemeinde Ottenschlag im Mühlkreis zu bestimmten passrechtlichen Amtshandlungen (Passgesetz-Ermächtigungsverordnung 2023 - Bezirk Urfahr-Umgebung)

Auf Grund der §§ 16 Abs. 3 und 19 Abs. 6 Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2021, wird verordnet:

§ 1

Anträge

Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses können bei dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin folgender Gemeinden eingebracht werden:

Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis

Gemeinde Haibach im Mühlkreis

Gemeinde Ottenschlag im Mühlkreis

Besteht eine solche Ermächtigung, dann können derartige Anträge beim Bürgermeister der Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz) hat, eingebracht werden.

§ 2

Ermächtigung

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist ermächtigt

1. sich die Identität des Passwerbers nachweisen zu lassen, Papillarlinienabdrücke abzunehmen, die Übereinstimmung des Antrages mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen und

2. bisher im Besitz des Passwerbers befindliche Reisepässe gegebenenfalls zu entwerten sowie die Erledigung durch Ausfolgung zuzustellen.

§ 3

Übermittlung an die Bezirkshauptmannschaft

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin hat den Antrag sowie die Papillarlinienabdrücke im Identitätsdokumentenregister zu erfassen und an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zu übermitteln.

§ 4

Personalausweise

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Paul Gruber



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>